

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Mietvertrag

1. Der Fahrzeugmietvertrag wird geschlossen zwischen uns, der Knight Cars GmbH, als (nachfolgend) Vermieter und Ihnen, dem namentlich im Mietvertrag benannten Kunden, als (nachfolgend) Mieter.
2. Die Knight Cars GmbH hat ihren Sitz in 54634 Bitburg, Nansenstr. 19. Die 24-Stunden-Notfallrufnummer lautet: +49(0)1639890818.  
E-Mail: [info@knightcars.net](mailto:info@knightcars.net).
3. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zum jeweils geschlossenen Mietvertrag. Der Mieter erhält bei Abschluss des Mietvertrages in einer unserer Niederlassungen ein Exemplar der vorliegenden Geschäftsbedingungen, dessen Erhalt er mit seiner Unterschrift bestätigt.
4. Wird der Mietvertrag online abgeschlossen, bestätigt der Mieter die Kenntnisnahme und die Einbeziehung der vorliegenden AGB durch Setzen des Bestätigungshäkchens im Rahmen der Onlinebuchung.
5. Die AGB sind zudem auf unserer Internetseite unter [www.smileautovermietung.de](http://www.smileautovermietung.de) einsehbar.
6. Einbezogen werden auch die am Tag des Vertragsschlusses geltenden Preislisten des Vermieters, die in den jeweiligen Niederlassungen bei Vertragsschluss einsehbar sind.
7. Änderungen des Mietvertrages oder der hier vorliegenden Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
8. In dem vorliegenden AGB wird das generische maskulin verwendet, welches alle Personen (d/w/m) einschließt.
9. Die vorliegenden AGB richten sich grundsätzlich sowohl an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als auch an Unternehmen im Sinne des § 14 BGB. Soweit sich einzelne Regelungen nicht an Verbraucher richten, wird das in der jeweiligen Regelung festgehalten.

## II. Voraussetzungen für den Mietvertrag

1. Mieter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, soweit sie rechts- und geschäftsfähig sind und einen Wohn- bzw. Geschäftssitz in Europa haben.

2. Natürliche Personen haben sich mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Juristische Personen haben ihre Geschäftsführung namentlich (Vor- und Zuname) anzugeben und ihren Firmensitz mit Adresse nachzuweisen, Postfachadressen sind nicht ausreichend.
3. Der Mieter hat die berechtigten Fahrer zu benennen und für diese in Deutschland gültige Führerscheine in lateinischer Schrift vorzulegen. Führerscheine in anderer Schrift ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Die jeweiligen Fahrer müssen sich seit mindestens zwei Jahren in Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis befinden und mindestens 21 Jahre alt sein.
4. Der Vermieter behält sich vor, den Abschluss von Mietverträgen abzulehnen.

### **III. Mietpreis und -dauer**

1. Der Mietpreis ergibt sich aus dem Mietvertrag. Ergänzend gelten die jeweiligen Preislisten des Vermieters am Tage des Vertragsschlusses.
2. Der Vermieter behält sich vor, eine Kautionszahlung zu erheben.
3. Mietpreis und ggf. Kautionszahlung sind vorab, spätestens bei Abholung des Fahrzeuges zu entrichten.
4. Bei einer Mietzeit von mehr als einem Monat, kann eine monatliche Vorauszahlung der Miete vereinbart werden.
5. Die Zahlung ist bar, per Überweisung, Lastschrift, Zahl- oder Kreditkarte vorzunehmen.
6. Die Mindestmietdauer beträgt 24 Stunden.
7. Der Mieter kann während der laufenden Mietzeit eine Verlängerung des Mietzeitraums gegen zusätzliche Zahlung beantragen. Der Vermieter wird einen solchen Antrag unter Beachtung ihrer betrieblichen Erfordernisse und des bisherigen Verlaufs des Mietverhältnisses prüfen, hierüber entscheiden und diese dem Mieter mitteilen. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietzeitraums gem. § 545 BGB findet nicht statt.

### **IV. Fahrzeugübergabe**

1. Der Vermieter stellt dem Mieter ein vollgetanktes, fahrtüchtiges, zugelassenes und haftpflichtversichertes Fahrzeug zur Verfügung.
2. Das Fahrzeug verfügt über die in Deutschland gesetzlich vorgeschriebene Ausstattung.

3. Bei Abholung erstellen Vermieter und Mieter ein Übergabeprotokoll, in dem der Zustand des Fahrzeuges (außen und innen), Ausstattung und Zubehör sowie der aktuelle Kilometerstand festgehalten werden.
4. Wird auf Verlangen des Mieters mit Zustimmung des Vermieters das Fahrzeug durch den Vermieter an einem anderen Ort, als den der Niederlassungen des Vermieters zur Übergabe verbracht und verweigert der Mieter die Übernahme des Fahrzeuges aus Gründen, die nicht dem Vermieter zuzurechnen sind, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den Aufwand der Verbringung und Rückholung gesondert in Rechnung zu stellen.

## **V. Nutzung des Fahrzeuges durch den Mieter**

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nur durch Fahrer führen zu lassen, die im Mietvertrag schriftlich angemeldet und seit mindestens zwei Jahren in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, was gegenüber dem Vermieter bei Vertragsschluss nachzuweisen ist. Wird einer als Fahrer benannten Person während der Mietzeit die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen von Fahrzeugen behördlich untersagt, erlischt auch seine Berechtigung als Fahrer des vermieteten Fahrzeuges unmittelbar.
2. Der Mieter und die von ihm gemeldeten Fahrer haben bei Nutzung des Fahrzeuges die jeweils geltenden gesetzlichen – insbesondere straßenverkehrsrechtlichen – Vorschriften des Landes einzuhalten, in welchem sie das Fahrzeug führen.
3. Der Mieter, seine gemeldeten Fahrer und seine Beifahrer sind verpflichtet, mit dem Fahrzeug pfleglich umzugehen. Wenn das Fahrzeug nicht geführt wird, ist es gesichert und ordnungsgemäß abzustellen. Das Rauchverbot ist zu beachten. Eine Verschmutzung, die über den üblichen Gebrauch hinaus geht, ist vom Mieter auf dessen Kosten zu beseitigen.
4. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB dürfen das Fahrzeug nicht zu gewerblichen Zwecken nutzen. Insbesondere untersagt ist die gewerbliche Personenbeförderung. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB dürfen das Fahrzeug nur für den gewerblichen Zweck nutzen, den sie im Mietvertrag angegeben und vereinbart haben.
5. Der Mieter ist während der Mietzeit verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Bei Schäden hat der Mieter der

Vermieter unverzüglich zu informieren. Diese wird im Handlungsempfehlungen in Bezug auf notwendige Reparaturen geben.

6. Alle Kosten, die während der Mietzeit für den üblichen Unterhalt des Fahrzeuges anfallen (z.B. Tankkosten, Maut- und Parkgebühren), sind vom Mieter zu tragen. Dasselbe gilt für sämtliche Bußgelder (z.B. wegen Geschwindigkeitsübertretung oder Parkverstößen), die während der Mietzeit gegen den jeweiligen Fahrer oder die Halterin erhoben werden.
7. Das Fahrzeug wird nur zur üblichen Nutzung im Straßenverkehr unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung überlassen. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist – soweit nicht schriftlich im Vertrag anders vereinbart - untersagt. Insbesondere untersagt sind:
  - Rennen;
  - jedweder sonstige Wettbewerb, bei dem es um Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geht;
  - Touristenfahrten oder sonstige Fahrten auf Rennstrecken;
  - Fahrten außerhalb erschlossener Straßen (Offroad);
  - Auslandsfahrten;
  - Test- und Fahrschulfahrten;
  - Begleitetes Fahren i. S. von §§ 10 Abs. 1 Nr.5, 48 a FeV;
  - jedwede Nutzung, die über die zugelassene Nutzung hinausgeht (z.B. Überschreiten zulässiger Personenanzahl oder Ladegewicht laut Fahrzeugschein);
  - jedwede Nutzung des Fahrzeugs unter dem Einfluss von Alkohol/sonstigen berauschenden Substanzen (Drogen);
  - die Nutzung zur Begehung von Vorsatztaten;
  - Tiertransporte (ausgenommen eigene Haustiere in dafür geeigneten Transportboxen);
  - Transport von entflammbar und/oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Produkten oder von Produkten, deren Transport gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt (ausgenommen Güter des täglichen Bedarfs wie z.B. Pflegeprodukte oder Medikamente in der für den persönlichen Bedarf notwendigen Menge);
  - bei Pkw die nach der Nutzungsklasse nicht dafür vorgesehen sind, Nutzung für Umzüge oder den Transport von Gütern, die gesondert gesichert werden müssen;
  - Gewerbliche Nutzung gem. vorstehender Ziffer 4;

- jedwede Modifikation am Fahrzeug (technisch sowie optisch);
8. Die gemieteten Fahrzeuge dürfen nur in Deutschland geführt werden. Beabsichtigt der Mieter eine Auslandsfahrt, so hat er unter Angabe der Zielländer die schriftliche Genehmigung des Vermieters zu beantragen. Auslandsfahrten sind dann erst nach schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Die Genehmigung kann schon bei Vertragsabschluss beantragt werden.

## **VI. Verhalten bei Unfall, Diebstahl, Fahrzeugschaden**

1. Der Mieter bzw. seine gemeldeten Fahrer muss im Falle eines Unfalls folgendermaßen vorgehen:
  - Polizei hinzuziehen und sich Polizeibericht übergeben oder Aktenzeichen mitteilen lassen.
  - Soweit möglich, Namen und Adressen aller Beteiligten aufnehmen. Hierzu gehören auch Zeugen.
  - Den Europäischen Unfallbericht ausfüllen.
  - Soweit das Fahrzeug nicht verkehrssicher ist, absichern. Im Rahmen der Information an den Vermieter darauf hinweisen, um ggf. Bergungsmaßnahmen einzuleiten.
  - Lichtbild-Dokumentation des Schadens (Handykamera).
  - Gegenüber Dritten kein Schuldanerkenntnis oder sonstige Erklärungen zu dem Unfall abgeben.
  - Vermieter unverzüglich informieren (49(0)163 989 0818).
  - Verbringung des Fahrzeuges in Absprache mit dem Vermieter in eine Werkstatt.
  - Unfall innerhalb von 24 Std schriftlich mit allen Angaben und Unterlagen bei dem Vermieter melden (insbesondere polizeiliche Unterlagen und Aktenzeichen, den Unfallbericht und Angaben zu Zeugen und Unfallhergang).
2. Der Mieter bzw. der seine gemeldeten Fahrer muss im Falle eines Diebstahls folgendermaßen vorgehen:
  - Stellen einer Strafanzeige bei der Polizei. Dabei Angabe aller Umstände, die zur Aufklärung des Diebstahls und zum Auffinden des Fahrzeuges beitragen können.

- Unmittelbar im Anschluss fernmündliche Information an den Vermieter mit Angabe des polizeilichen Aktenzeichens (Notfallrufnummer +49(0)163 989 0818).
  - Zusätzlich innerhalb von 24 Stunden schriftliche Meldung an den Vermieter mit allen Angaben und Unterlagen.
3. Der Mieter bzw. seine gemeldeten Fahrer muss im Falle eines sonstigen Fahrzeugschadens folgendermaßen vorgehen:
- Unverzügliche Information an den Vermieter.
  - Dokumentation des Schadens mit Lichtbild (Fotos mit Handy grundsätzlich ausreichend).
  - Verbringung des Fahrzeuges in Absprache mit dem Vermieter in eine Werkstatt.

## **VII. Haftung des Mieters und Haftungsreduzierung**

Der Mieter haftet für die nachfolgenden Schäden, die zwischen Abholung und Rückgabe am Fahrzeug auftreten oder in Folge des jeweiligen Schadenereignisses bei dem Vermieter entstehen bzw. von Dritten dieser gegenüber geltend gemacht werden:

1. Unfallschäden
  - a. Für Unfallschäden, die der Mieter Dritten mit dem Fahrzeug zufügt, besteht eine Haftpflichtversicherung. Diese deckt grundsätzlich die Schäden Dritter im Rahmen der gesetzlichen Deckungssumme nach Pflichtversicherungsgesetz ab. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadensereignisses. Soweit das Unfallereignis vom Mieter vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt wird oder auf einer Vertragsverletzung des Mieters beruht, kann der Vermieter den Mieter in Regress nehmen sowie für Prämienschäden haftbar machen. Gesetzliche Regressmöglichkeiten bleiben daneben bestehen. Vertragsverstöße sind z. B. nicht genehmigte Auslandsfahrten, Fahrten durch nicht angemeldete Fahrer oder Unterlassen der Hinzuziehung der Polizei zu einem Unfall sowie unterlassenen Schadenfeststellungen. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass im Ausland die

Unfallregulierung nach den dortigen jeweils anwendbaren Vorschriften in Umfang und Art und Weise von der Unfallregulierung in Deutschland abweichen kann.

- b. Für Unfallschäden, die der Mieter dem Vermieter schuldhaft zufügt, haftet er voll, insbesondere für folgende von dem Vermieter nachgewiesenen Schadenpositionen:
  - Reparaturkosten
  - Wiederbeschaffungsaufwand bei (wirtschaftlichem) Totalschaden (Wiederbeschaffungsaufwand ergibt sich aus Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert)
  - Wertminderung
  - Gutachterkosten
  - Bergungs- und Abschleppkosten
  - Rückführungskosten
  - Nutzungsausfall
  - Verwaltungsaufwand
- c. Der Vermieter kann weitere Schadenpositionen im Zusammenhang mit dem Unfallereignis geltend machen, wenn sie diese nachweist. Dem Mieter ist gestattet, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen. Sollte ein Dritter oder dessen Haftpflichtversicherung für den Schaden eintrittspflichtig sein, wird der Mieter den Vermieter bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen insbesondere durch Sachverhaltsschilderung und ggf. Zeugenstellung unterstützt.
- d. Mit dem Mietvertrag kann bei Abschluss eine Haftungsreduzierung nach Leitbild der Vollkaskoversicherung gem. der nachfolgenden Ziffer 6 vereinbart werden.

## 2. Sonstige Fahrzeugschäden

- a. Beschädigt der Mieter schuldhaft das Fahrzeug anders als nach Ziffer 1, den Schlüssel oder sonstiges Fahrzeugzubehör oder verliert er den Schlüssel oder sonstiges Fahrzeugzubehör, so hat er den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- b. Der Mieter haftet insbesondere für folgende von dem Vermieter nachgewiesenen Schadenpositionen:
  - Reparaturkosten

- Wiederbeschaffungsaufwand bei (wirtschaftlichem) Totalschaden (Der Wiederbeschaffungsaufwand ergibt sich aus Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwertes)
  - Wertminderung
  - Gutachterkosten
  - Bergungs- und Abschleppkosten
  - Rückführungskosten
  - Nutzungsausfall
  - Verwaltungsaufwand
- c. Der Vermieter kann weitere Schadenpositionen im Zusammenhang mit dem Schadenereignis geltend machen, wenn sie diese nachweist. Dem Mieter ist gestattet, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen. d) Mit Mietvertragsabschluss kann eine Haftungsreduzierung nach Leitbild der Vollkaskovers. gem. nachfolgender Ziffer 6 vereinbart werden.
3. Fahrzeugdiebstahl/Unterschlagung/Abhandenkommen
- a. Der Mieter haftet bei Diebstahl/Unterschlagung/Abhandenkommen des Fahrzeuges insbesondere für folgende von dem Vermieter nachgewiesenen Schadenpositionen:
- Wiederbeschaffungswert
  - Nutzungsausfall
  - Verwaltungsaufwand
- Der Vermieter kann weitere Schadenpositionen im Zusammenhang mit dem Verlust/Diebstahl geltend machen, wenn sie diese nachweist. Dem Mieter ist gestattet, den Nachweis eines nicht schuldhaften Verhaltens sowie eines geringeren Schadens zu führen. Wird das Fahrzeug nach Entschädigungszahlung durch den Mieter aufgefunden, erhält der Mieter den Restwert des Fahrzeugs ausgezahlt.
- b. Mit dem Mietvertrag kann bei Abschluss eine Haftungsreduzierung nach Leitbild der Vollkaskoversicherung gem. der nachfolgenden Ziffer 6 vereinbart werden.
4. Bußgelder / sonstige Ansprüche Dritter
- a. Der Mieter haftet während des Zeitraums zwischen Abholung und Rückgabe des Fahrzeuges ebenfalls für Bußgelder, Gebühren und Kosten, die durch staatliche Stellen, von diesen beauftragten Dritten, oder von Dritten wegen behaupteten Verstößen



(insbesondere Park- und Geschwindigkeitsverstöße) des Mieters bzw. des Fahrers unmittelbar gegenüber dem Vermieter als Halterin geltend gemacht werden sowie für damit verbundene weitere Schäden, die bei dem Vermieter aufgrund eines solchen Vorfalles entstehen.

- b. Der Mieter haftet insbesondere für folgende von dem Vermieter nachgewiesenen verbundene Schadenpositionen:
  - Abschleppkosten
  - Verwaltungsaufwand (beschränkt sich der Aufwand auf die einfache Beantwortung einer behördlichen Anfrage zur Fahrerermittlung, wird eine Pauschale von 19,00 Euro berechnet)
  - Nutzungsausfall
  - Rückführungskosten
  - Standkosten
- c. Für den Fall, dass das Fahrzeug entweder behördlich beschlagnahmt oder von einem Abschlepp- unternehmen auf dessen Firmengelände verbracht wurde, ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Fahrzeug wieder in ihren Besitz zu bringen. Dies gilt auch dann, wenn der vertragliche Mietzeitraum noch nicht abgelaufen ist. Die damit verbundenen notwendigen Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter kann gegenüber dem Vermieter keine Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme der Behörde oder der betroffenen anderweitigen Dritten geltend machen. Der Vermieter wird dem Mieter alle Unterlagen und Angaben, die sie von Behörden und Dritten erhält – soweit gesetzlich zulässig - zumindest in Kopie zur Verfügung stellen, damit der Mieter seine Einwände ggf. dort vorbringen kann.
- d. Eine Haftungsreduzierung ist bei dieser Schadenposition nicht möglich.

## 5. Haftung bei gemeldeten Fahrern und Dritten

Tritt ein Schaden wie vorstehende unter den Ziffern 1-4 aufgeführt auf, wenn das Fahrzeug von einem gemeldeten Fahrer geführt wird, haften der Mieter und der Fahrer gesamtschuldnerisch entsprechend der Ziffern 1-4. Hat der Mieter eine Haftungsreduzierung gem. Ziffer 6 vereinbart, gilt diese in gleicher Weise für den gemeldeten Fahrer. Ferner haftet der

Mieter gesamt- schuldnerisch für Schäden die Dritte, die nicht Unfallgegner im Sinne von Ziffer 1 sind (z.B. Mitfahrer/nicht gemeldeter Fahrer), verursachen, wobei dem Mieter gestattet wird, den Beweis zu führen, dass er selbst nicht schuldhaft gehandelt hat.

#### 6. Haftungsreduzierung und Ausschlussbestände

- a. Der Mieter kann für die Schäden gem. der vorstehenden Ziffer 1- 3 grundsätzlich eine Haftungs- reduzierung nach dem Leitbild der Vollkaskoversicherung erlangen, die auch für den berechtigten weiteren Fahrer gilt. Hierzu wird bei Vertragsschluss eine zusätzliche vom Mieter zu zahlende Prämie in den Vertrag aufgenommen. Die Haftung des Mieters beschränkt sich dann – vorbe- haltlich der nachfolgenden Ausschlüsse - auf den jeweils vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Eine Haftungsreduzierung gilt jeweils nur für ein einzelnes schadensbegründendes Ereignis, d.h. werden mehrere Schäden durch unterschiedliche Ereignisse während der Mietzeit verursacht, ist die Haftung des Mieters immer nur bezogen auf das jeweilige einzelne Ereignis auf den Selbst- behalt reduziert. Der Selbstbehalt ist demnach bei mehreren Unfallereignissen jeweils zu zahlen.
- b. Die Haftungsreduzierung gilt nicht für Schäden gem. den vorstehenden Ziffern 1–3 die bei einer Versicherung nach Art der Vollkaskoversicherung nicht versicherbar sind. Die entsprechende Passage in den AKB 2015 (Stand 28.05.2021) für Vollkaskoversicherungen lautet: „A.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere: Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen. Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung. Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben. Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Verwindungsschäden. Vorhersehbare

Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.“

- c. Ferner gilt die Haftungsreduzierung nicht für Schäden im Fahrzeuginnenraum (Fahrgastzelle und Kofferraum).
- d. Die Haftungsreduzierung entfällt zudem, wenn der Mieter das Schadenereignis vorsätzlich herbeiführt. Wird das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt, entfällt die Haftungsreduzierung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens.
- e. Das Führen des Fahrzeuges nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Substanzen (Drogen) ist zumindest grob fahrlässig.
- f. Weiterhin entfällt die Haftungsreduzierung, wenn der Mieter einen, der nachfolgenden Verstöße gegen vertragliche Pflichten begangen hat:
  - Überlassen des Fahrzeugs an einen unberechtigten Dritten
  - Von dem Vermieter nicht genehmigte Fahrt ins Ausland
  - Unterlassene Einbeziehung der Polizei bei einem Unfallereignis
  - Nichtzahlung des Mietzinsens und der Zusatzprämie zur Haftungsreduzierung vor SchadenereignisDem Mieter ist gestattet nachzuweisen, dass sein Handeln nicht kausal für den Schadenseintritt war, bzw. er dies nicht verschuldet hat.

## **VIII. Fahrzeugrückgabe und ergänzende Abrechnung**

1. Der Mieter hat das Fahrzeug an der ihm bei Vertragsabschluss benannten Niederlassung des Vermieters mitsamt allen Schlüsseln, Ausstattung, Zubehör, und Fahrzeugpapieren zurückzugeben. Ferner ist das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben, wenn nicht anders schriftlich vereinbart.
2. Die Abholung des Fahrzeugs an einem anderen Ort durch Fahrer des Vermieters kann gegen Aufpreis gesondert vereinbart werden.
3. Das Fahrzeug ist in einem Zustand zurückzugeben, der der üblichen Nutzung entspricht.

4. Bei Rückgabe während der Öffnungszeiten oder bei Abholung durch einen Fahrer des Vermieters wird ein gemeinsames Rückgabeprotokoll erstellt.
5. Gibt der Mieter das Fahrzeug außerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten zurück, erstellt der Vermieter das Rückgabeprotokoll am nächsten Öffnungstag und übersendet dem Mieter eine Abschrift. Der Mieter trägt die Gefahr für Schäden, die bis zur Öffnung der Niederlassung am Fahrzeug entstehen.
6. Gibt der Mieter das Fahrzeug vor Ende der Mietzeit zurück, bleibt er dennoch zur Zahlung des Mietpreises für den gesamten Mietzeitraum verpflichtet.
7. Sobald die vereinbarte Mietdauer überschritten, wird für jede weitere 24 Stunden ein weiterer Miettageszins fällig. Dieser weitere Miettageszins wird nach der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisliste berechnet. Zudem darf der Vermieter pro Tag der verspäteten Rückgabe ein Verspätungszuschlag in Höhe von 25% des aktuellen Tageslistenpreises erheben. Der Vermieter ist zudem berechtigt, weitere Schäden nachzuweisen und geltend zu machen, die bei ihm aufgrund der Verspätung entstehen, insbesondere solche aus durch die Verspätung verzögerte oder vereitelte Folgegeschäfte.
8. Soweit in dem Mietvertrag eine maximale Kilometerleistung vereinbart wurde und der Mieter diese übertrifft, berechnet der Vermieter für jeden einzelnen Mehrkilometer der Mehrkilometerpreis nach der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisliste und stellt dem Mieter den Mehrbetrag in Rechnung. Der Vermieter ist zudem berechtigt, weitere Schäden nachzuweisen und geltend zu machen, die bei ihm aufgrund der Mehrkilometer entstehen, insbesondere dadurch verursachte Minderwerte.
9. Gibt der Mieter das Fahrzeug mit einem Verschmutzungsgrad zurück, der sich mit der Standardreinigung des Vermieters nicht beseitigen lässt, darf der Vermieter die tatsächlichen Reinigungskosten berechnen und dem Mieter in Rechnung stellen.
10. Gestattet der Mieter einer anderen Person als vertraglich vereinbart, das Führen des Fahrzeugs, darf der Vermieter eine Ergänzungsfahrergebühr in Höhe von 500,00 Euro berechnen und dem Mieter in Rechnung stellen. Eine nachträgliche Genehmigung des nicht gemeldeten Fahrers durch den Vermieter ist damit nicht verbunden.

11. Wird das Fahrzeug ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt, darf der Vermieter eine Auslandsgebühr in Höhe von 1.000,00 Euro berechnen und dem Mieter in Rechnung stellen.
12. Verstößt der Mieter oder eine andere Person im Fahrzeug gegen das Rauchverbot, darf der Vermieter eine Reinigungsgebühr in Höhe von 500,00 Euro berechnen und dem Mieter in Rechnung stellen.
13. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht vollgetankt zurück, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die notwendige Tankfüllung zzgl. einer Aufwandspauschale in Höhe von 25,00 Euro zu berechnen und dem Mieter in Rechnung zu stellen.
14. Bei verspäteter Zahlung durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, Mahnkosten je Mahnung in Höhe von 5,00 Euro zu berechnen und dem Mieter zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen für die Hauptforderung (5%-Punkte über Basiszinssatz, wenn der Mieter Verbraucher und 9%-Punkte über Basiszinssatz, wenn der Mieter Unternehmer ist) in Rechnung zu stellen.

## **IX. Nutzung personenbezogener Daten**

1. Wir möchten Sie als Mieter über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Die verantwortliche Stelle ist die Knight Cars GmbH, Nansenstr. 19, 54634 Bitburg, Tel: 0163 989 0818, E-Mail: [info@knightcars.net](mailto:info@knightcars.net). Wir verarbeiten die über den Mietvertrag erhobenen personenbezogenen Daten auf Ihre Anfrage hin zur Abwicklung unseres mit Ihnen geschlossenen Mietvertrages nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu längerer Speicherung verpflichtet sind. Wir geben Ihre Daten weiter, wenn dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine Nichtbereitstellung der Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann. Eine Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO erfolgt, soweit die Weitergabe zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben sowie in den Fällen, in denen für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DS-GVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder Sie nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DS-GVO ausdrücklich Einwilligung zur Weitergabe erteilt haben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir bei der Auswahl der Bezahlmethode Rechnung eine Beurteilung des Kreditrisikos auf Basis von mathematisch-statistischen Verfahren bei der Wirtschaftsauskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuen, durchführen. Dazu werden die zur Bonitätsprüfung notwendigen personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, gegebenenfalls E-Mailadresse, das Zahlungsverhalten und die Beteiligungsverhältnisse von Personen, Beruf, Familienstand, an die Wirtschaftsauskunftei übermitteln. Die Informationen gemäß Art. 14 DS-GVO, zu der durch Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie unter: [www.boniversum.de/EU-DSGVO](http://www.boniversum.de/EU-DSGVO). Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgen mithin zum Zweck der Bonitätsprüfung zur Vermeidung eines Zahlungsausfalles und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO und des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO. Auf Basis dieser Informationen wird die statistische Wahrscheinlichkeit für den Kreditausfall und Zahlungsfähigkeit berechnet. Wenn die Bonitätsprüfung positiv ausfällt, ist eine Zahlung auf Rechnung möglich. Sie können der Übermittlung der Daten an die Wirtschaftsauskunftei jederzeit widersprechen, allerdings ist dann keine Vermietung auf Rechnung mehr möglich. Wir nutzen das Scoring allein, um uns vor möglichen Zahlungsausfällen zu schützen. Sie haben gegenüber der Creditreform Boniversum GmbH ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht zuvor festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der jeweiligen Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, können Sie deren Vervollständigung verlangen. Sie haben das Recht, jederzeit über die von Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem haben

Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DS-GVO Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen. Im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO, können Sie der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Fall des Widerspruchs haben wir jede weitere Verarbeitung Ihrer Daten zu vorgenannten Zwecken zur unterlassen, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe für eine Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich. Der Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Hinsichtlich der automatisierten Einzelentscheidung haben Sie zudem gemäß Art. 22 Abs. 3 DS-GVO das Recht auf Eingreifen einer Person auf Seiten des Verantwortlichen, Darlegung des eigenen Standpunktes und Anfechtung der Entscheidung. Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte an den Datenschutzbeauftragten: [datenschutz@smileautovermietung.de](mailto:datenschutz@smileautovermietung.de)

## **X. Vertragslaufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag wird für den vereinbarten Mietzeitraum geschlossen.
2. Verstößt eine der Parteien gegen ihre vertraglichen Pflichten, kann die andere Partei den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen.
3. Darüber hinaus kann der Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche fristlose Kündigung durch den Vermieter liegt unter anderem vor, bei:
  - Unfall mit dem Fahrzeug;
  - Anderweitige Beschädigung des Fahrzeugs;
  - Verstöße des Mieters gegen die Verpflichtungen aus Ziff. V. Nutzung der vorliegenden Geschäftsbedingungen;

- gegen Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen;
  - Verstöße des Mieters gegen die Verpflichtungen aus Ziff. VI Verhalten bei Unfall, Diebstahl, Fahrzeugschaden der vorliegenden Geschäftsbedingungen
  - erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
4. Sofern zwischen Vermieter und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch andere Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

## **XI. Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

1. Ist der Mieter Unternehmer, ist der vereinbarte Gerichtsstand der des Hauptsitzes des Vermieters.
2. Ist der Mieter Verbraucher, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
3. Auf die vertragliche Beziehung der Parteien findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationaler Abkommen Anwendung.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters möglich.
2. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bzw. diesen Geschäftsbedingungen gelten zugunsten und zulasten aller Personen, die den Mietwagen berechtigterweise fahren.